



# Rechtliche Grundlagen zum Artenschutz in der Baumpflege

Arbo-Cert Workshop 7. Mai 2018  
im Kloster Bernried

Brudi & Partner, TreeConsult

In Zusammenarbeit mit der



# Inhalt

Teil I: Grundlagen und Definitionen

Teil II: Zugriffsverbote des Artenschutzes

Teil III: Umsetzung baumpflegerischer Maßnahmen

Teil IV: Zusammenfassung und Ausblick



# Inhalt

Teil I: Grundlagen und Definitionen

Teil II: Zugriffsverbote des Artenschutzes

Teil III: Umsetzung baumpflegerischer Maßnahmen

Teil IV: Zusammenfassung und Ausblick



# Artenschutz wozu?

Erhalt der Biodiversität als internationales und nationales Ziel

Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (BMU 2007)

„Unsere Vision für die Zukunft ist:

In Deutschland gibt es eine für unser Land typische Vielfalt von natürlichen sowie durch menschliches Handeln geprägte Landschaften, Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, die in der Bevölkerung eine hohe Wertschätzung genießen. Die diesen Lebensräumen zugehörigen Arten existieren in überlebens- und langfristig anpassungsfähigen Populationen.

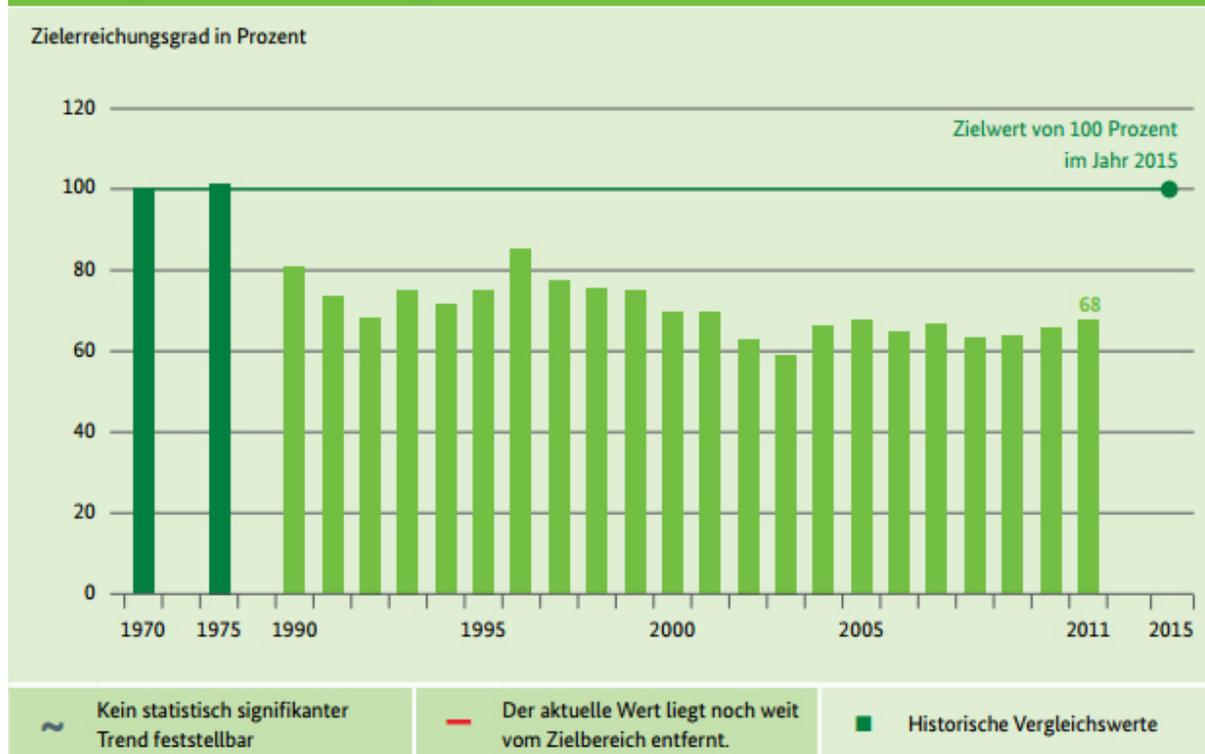
Unser Ziel ist:

Bis 2010 ist der Rückgang der Biodiversität gemäß dem EU-Ziel von Göteborg in Deutschland aufgehalten. Danach findet eine positive Trendentwicklung statt.“ (BMU 2007)



# Artenrückgang auch in Siedlungen

Abbildung 4: Teilindikator „Siedlungen“



Quelle: Grafik: Bundesamt für Naturschutz 2014, Daten: Dachverband Deutscher Avifaunisten 2013

BMU 2015: Indikatorenbericht 2015 zur nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt



# Grundlagen / Definitionen

## Fazit:

- Die Ziele zum Erhalt der Artenvielfalt sind auf allen Ebenen klar formuliert.
- Es werden zahlreiche Maßnahmen ergriffen.
- Der Artenrückgang konnte aber weder auf europäischer Ebene noch in Deutschland bisher gestoppt werden.
- Der Baum- und Gehölzbestand in Siedlungen trägt wesentlich zur Artenvielfalt in Siedlungen bei.
- Auch die Baum- und Vegetationspflege kann und muss einen Beitrag zum Artenschutz leisten.



# Grundlagen / Definitionen

Wo kommt es zu Konflikten zwischen der Baumpflege und dem Artenschutz?

Pflegerische Maßnahmen allgemein:

- Störung von Tieren während ihrer Brut-, Aufzucht-, Ruhe- oder Überwinterungszeiten.

Fällung oder starker Rückschnitt von Bäumen und Hecken:

- unmittelbare Tötung oder Verletzung von Tieren.
- Verlust von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Höhlungen, Risse, Totholz, Bruchstellen  
→ auch bei Pflegemaßnahmen möglich!

**Fazit:** Baumpflege kommt sehr leicht und vergleichsweise häufig in Konflikt mit Verboten des Artenschutzes.



# Rechtlicher Rahmen

## Fazit:

- Artenschutzrecht ist zum großen Teil EU-Recht
- die Begrifflichkeiten stammen teilweise aus den internationalen Richtlinien, angepasst an deutsches Recht sowie aus dem deutschen Recht.
- Das deutsche Recht nimmt direkten Bezug auf die Artenlisten der Richtlinien.
- In den Bundesländern gibt es z.T. Besonderheiten, z.B.
  - Besteigen von Bäumen mit Nist-, Brut- und Wohnstätten (§25 (1) Nr. 7 SächsNatSchG)
  - Fällen von Hecken und Feldgehölzen in der freien Landschaft von 1. März bis 30. September (Art. 16 BayNatSchG)
  - Auslegung des Begriffs der „gärtnerisch genutzten Grundfläche“ (§ 39 V BNatSchG)



# Rechtlicher Rahmen

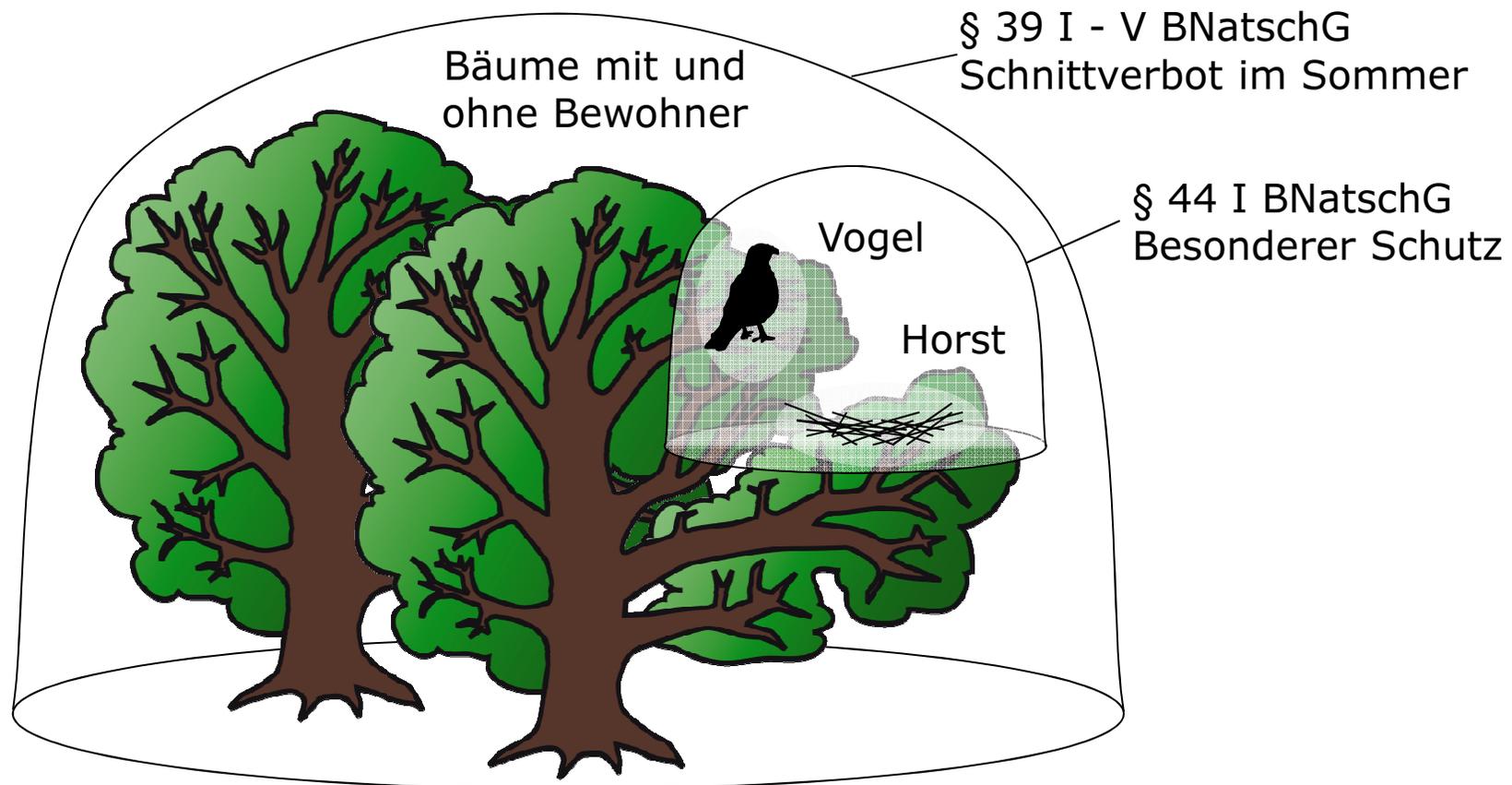
## Bundesrecht - BNatSchG

- § 7: Begriffsbestimmungen
- § 39: Allgemeiner Artenschutz
- §§ 44, 45 BNatSchG: Besonderer Artenschutz
- § 19 BNatSchG i.V.m. USchadG: Schädigung von Arten
- §§ 69, 71 BNatSchG: Bußgeld- und Strafvorschriften



# Regelungsinhalte

## Genereller Schutzansatz – besonderer Schutz



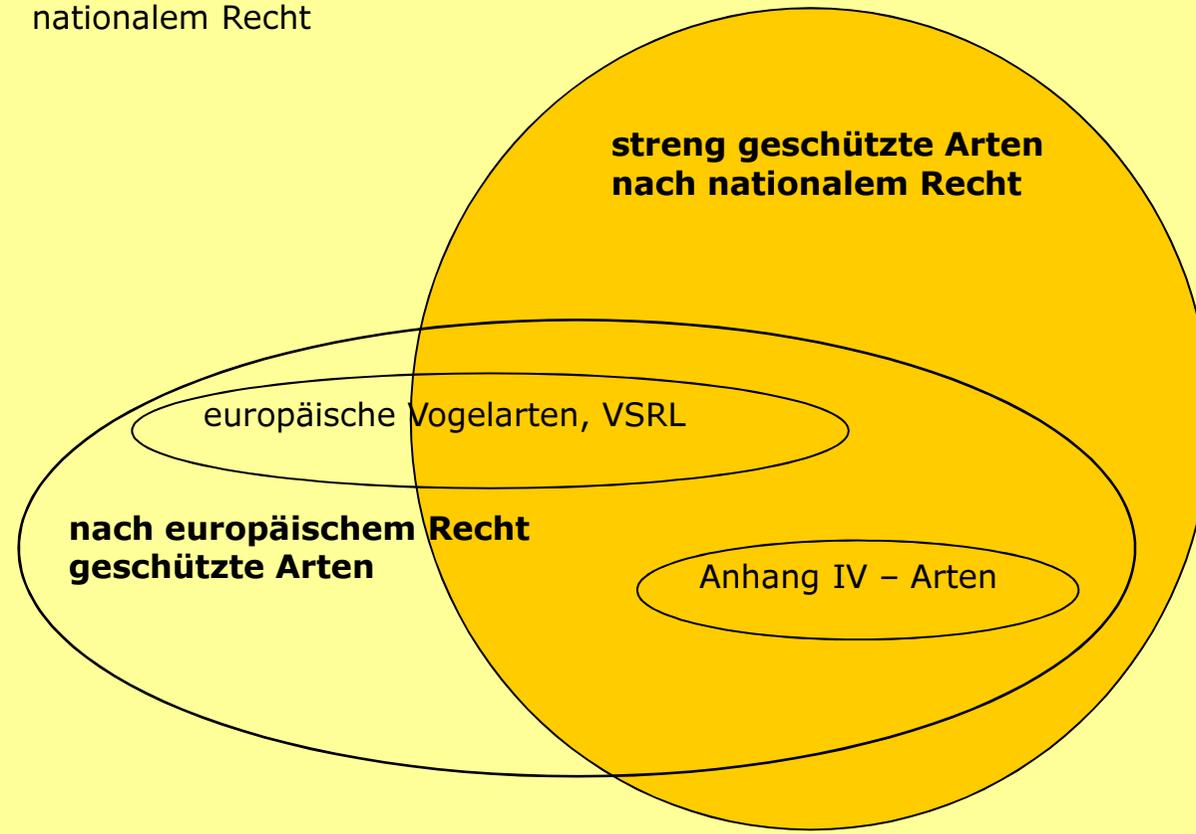
# Welche Arten sind geschützt?

## Allgemeiner Artenschutz

Alle wildlebenden  
Tiere und Pflanzen  
(§37ff. BNatSchG )

## Besonderer Artenschutz §44 ff. BNatSchG

besonders geschützte Arten nach  
nationalem Recht



# Welche Arten sind geschützt?

## Fazit für die Baumpflege:

- die Schutzkategorie von Arten und Artengruppen kann sich aus unterschiedlichen Regelwerken ergeben
- Schutzkategorie der einzelnen Arten nachzulesen unter: [www.wisia.de](http://www.wisia.de) (DB des BfN)



# Welche Arten sind geschützt?

http://www.wisia.de/FsetWisial.de.html

WISIA - online -

Suchbegriff (Artnamen) eingeben:

Gruppe wählen:

Regelwerke:

- Washingtoner Artenschutzübereinkommen
- EG-Verordnung 709/2010
- FFH Richtlinie EG 2006/105
- Vogelschutzrichtlinie 2009/147
- BArtSchV Novellierung
- streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG

Bilder:

- Bilder anzeigen
- Nur Einträge mit Bild

Verfügbare Namen 94408  
 davon  
 davon gültige Namen 29667  
 Synonyme und Schreibweisen 50267  
 landessprachliche Namen 14492

gültiger Name: **Picus viridis LINNAEUS, 1758**

Gruppe: **Vögel**

Taxonomie: **Metazoa → Chordata → Aves → Piciformes → Picidae → Picus**

Synonyme und Schreibweisen:

Landespr. Namen:  **Grünspecht**

Schutz:

Regelwerk	Fu?noten	Name im Regelwerk
Vogelschutzrichtlinie 2009/147 [VSR] Anhang: Art.1		Aves spp.
BArtSchV Novellierung [BV] Anhang: 1	5) Besonders geschützte Art auf Grund § 10 Abs. 2 Nr.10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes.	Picus viridis
streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG [BG] Status::s		Picus viridis

Detaillierte Schutzdaten:

Unterschutzstellung	Datum	Bemerkung
Besonders geschützt nach BNatSchG seit	<b>31.08.80</b>	
Erstlistung seit	<b>31.08.80</b>	

Weitere Informationen zur Entwicklung der Historie der Regelwerke erhalten Sie [hier](#)

online  
 ein Service des  
  
 Bundesamt für Naturschutz  
 unterstützt von  




# Welche Arten sind geschützt?

## Besonders oder streng geschützte Arten

- alle heimischen Säugetierarten (bis auf wenige, für die Baumpflege nicht relevante Ausnahmen)  
streng geschützt: z.B. Fledermäuse
- alle Europäischen Vogelarten (Ausnahme: Stadttaube)  
streng geschützt: z.B. Grünspecht, Waldkauz, Habicht
- einige im Baum vorkommende Insektenarten, z.B. Bockkäfer-Arten, aber auch Hornissen und Wespenarten, sogar Schädlinge wie der Lindenprachtkäfer  
streng geschützt: z.B. Eremit, Eichen-Heldbock
- 90 epiphytische, auch im Baum vorkommende Flechten, z.B. Bartflechte, Astflechte und Moosbärte, einzelne auf fast jedem Parkbaum vorhanden z.B. Spatel-Braunflechte, Pflaumenflechte  
nur 1 Art streng geschützt: Echte Lungenflechte (in D selten)



# Inhalt

Teil I: Grundlagen und Definitionen

Teil II: Zugriffsverbote des Artenschutzes

Teil III: Umsetzung baumpflegerischer Maßnahmen

Teil IV: Zusammenfassung und Ausblick



# Zugriffsverbote

## Verletzung und Tötung

für alle wild lebenden Tiere gilt:

- Generelles Verbot, Tiere ohne vernünftigen Grund zu verletzen oder zu töten
- bezieht sich auf alle Entwicklungsstadien, auch Eigelege, Larven oder Puppen
- Besonderer Artenschutz zielt auf den Schutz des Individuums
- Nach deutschem Recht muss eine Verletzung oder Tötung zumindest **billigend in Kauf genommen** werden



# Zugriffsverbote

## Verletzung und Tötung



Foto: K. Zeimentz



# Zugriffsverbote

## Verletzung und Tötung

für alle wild lebenden Tiere gilt:

- Generelles Verbot, Tiere ohne vernünftigen Grund zu verletzen oder zu töten
- bezieht sich auf alle Entwicklungsstadien, auch Eigelege, Larven oder Puppen
- Besonderer Artenschutz zielt auf den Schutz des Individuums
- Nach deutschem Recht muss eine Verletzung oder Tötung zumindest **billigend in Kauf genommen** werden
- Eine Inspektion potentiell genutzter Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist vor Fällung und Schnitt in diesem Bereich unerlässlich.



# Zugriffsverbote

## Beunruhigung und Störung

für alle wild lebenden Tiere gilt:

Generelles Verbot, Tiere mutwillig zu beunruhigen

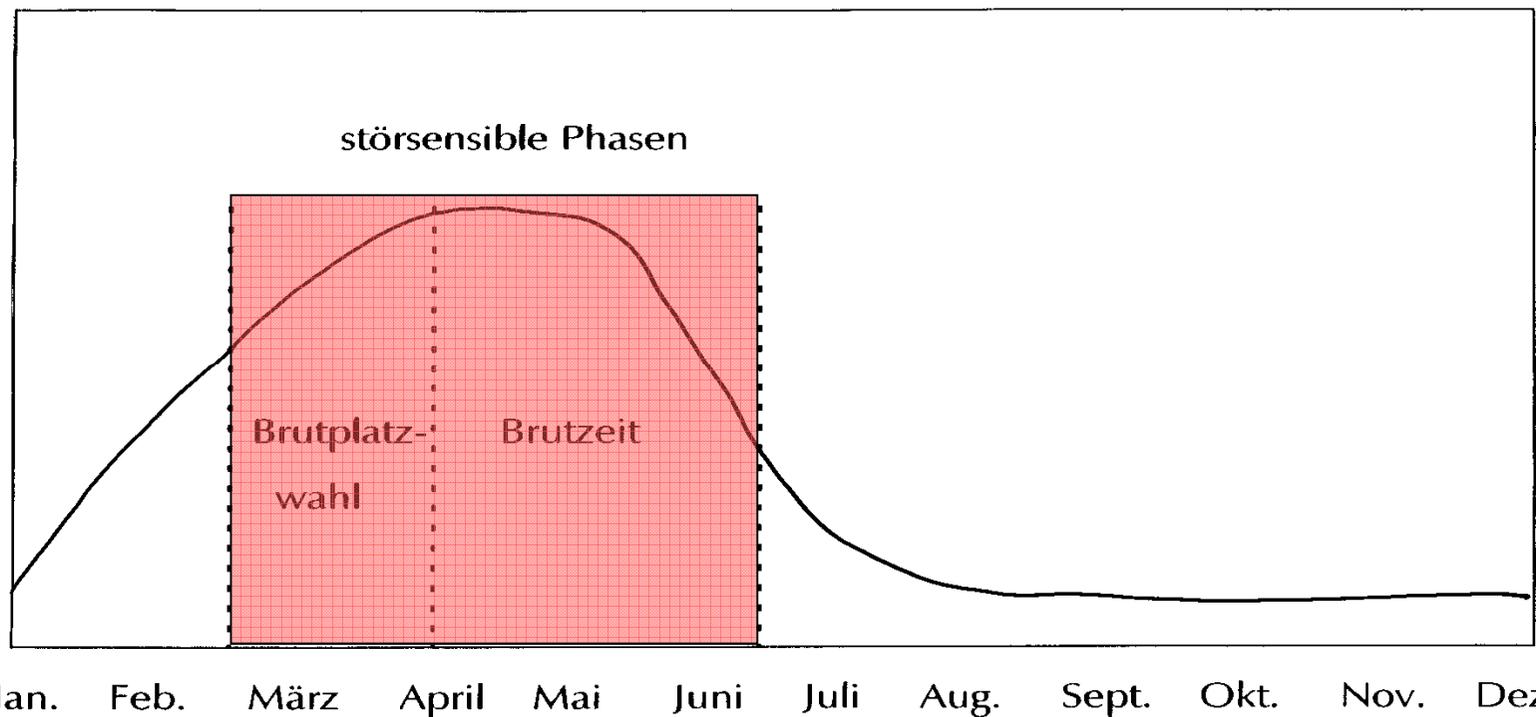
Besonderer Artenschutz:

- Störungsverbot nur für streng geschützte Arten und alle Europäischen Vogelarten in den sensiblen Phasen (Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung ...)



# Zugriffsverbote

Zeiten hoher Störanfälligkeit, z.B. für Waldvögel



Quelle: K. Zeimentz



# Zugriffsverbote

## Beunruhigung und Störung

Generelles Verbot, Tiere mutwillig zu beunruhigen

Besonderer Artenschutz:

- Störungsverbot speziell für streng geschützte Arten und alle Europäischen Vogelarten in den sensiblen Phasen (Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung ...)
- **Erheblichkeitsschwelle**: nur wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann
- Führt eine Störung zur Tötung, z.B. Auskühlen des Geleges, Energieverlust o.ä., gilt die Erheblichkeitsschwelle nicht mehr!



# Zugriffsverbote

Beunruhigung und Störung



Foto: E. Kriner



# Zugriffsverbote

## Beunruhigung und Störung

Generelles Verbot, Tiere mutwillig zu beunruhigen

Besonderer Artenschutz:

- Störungsverbot speziell für streng geschützte Arten und alle Europäischen Vogelarten in den sensiblen Phasen (Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung ...)
- **Erheblichkeitsschwelle**: nur wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann
- Führt eine Störung zur Tötung, z.B. Auskühlen des Geleges, Energieverlust o.ä., gilt die Erheblichkeitsschwelle nicht mehr!
- Ansonsten ist die Störung nur relevant bei **seltenen Arten**, durchaus aber auch bei Baumarbeiten im Winter.



# Zugriffsverbote

## Beeinträchtigung von Lebensstätten

Regelmäßige Aufenthaltsorte dürfen nicht ohne vernünftigen Grund zerstört oder beeinträchtigt werden.

Besonderer Artenschutz:

- Alle Orte, die im Laufe des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, sowie regelmäßige Ruhestätten (z.B. Winterruhe)  
z.B. Eremit: Gruppe von Alt-Eichen



# Zugriffsverbote



# Potenzielle Lebensräume in Bäumen

## Höhlungen und Morschungen

- **Mulmbesiedelnde Insekten** wie Eremit, Hirschkäfer, Ameise, Wildbiene, Wespe, Hornisse



# Potenzielle Lebensräume in Bäumen

## Höhlungen und Morschungen

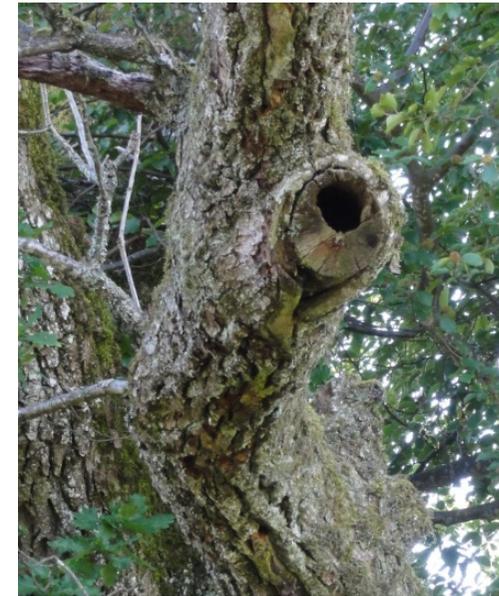
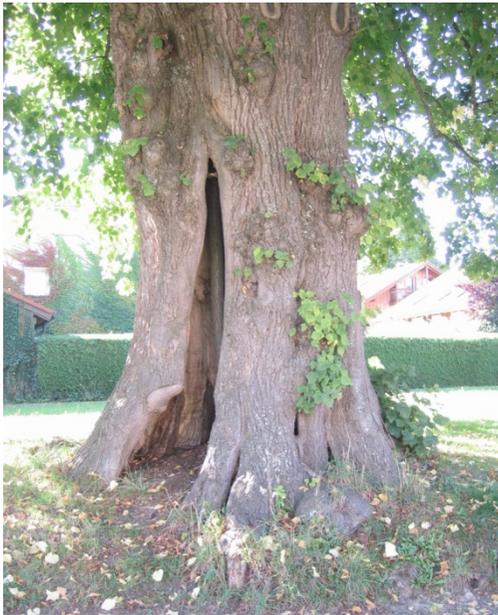
- **Höhlenbrütende Vögel** wie Spechte, Hohltauben, Meisen, Schellenten, Eulen, Stare



# Potenzielle Lebensräume in Bäumen

## Höhlungen und Morschungen

- **Höhlenbesiedelnde Säugetiere** wie Fledermäuse, Siebenschläfer



# Potenzielle Lebensräume in Bäumen

## Totholz und abgestorbene Rinde

- **Insekten:** verschiedene Käferarten wie Eichenheldbock
- **Vögel** wie Garten- und Wald-Baumläufer
- **Säugetiere** wie kleinere Arten der Fledermäuse
- **Seltene Pilz- und Pflanzenarten**



Foto: K. Zeimentz



# Potenzielle Lebensräume in Bäumen

## Äste und Astgabeln

- **Insekten:** verschiedene Splint-Käfer
- **Baumkronenbrüter:** Greifvögel, Krähen, Reiher und Störche
- **Gebüsch-Brüter:** zahlreiche Singvogelarten
- **Säugetiere** wie Eichhörnchen
- Seltene Moose und Flechten



# Zugriffsverbote

## Beeinträchtigung von Lebensstätten

Regelmäßige Aufenthaltsorte dürfen nicht ohne vernünftigen Grund zerstört oder beeinträchtigt werden.

Besonderer Artenschutz:

- Alle Orte, die im Laufe des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, sowie regelmäßige Ruhestätten (z.B. Winterruhe)  
z.B. Eremit: Gruppe von Alt-Eichen
- Greifvogelhorste, Spechthöhlen
- Kleinvogel-Nester werden in der Regel im Anschluss an die Brutzeit nicht nochmals nachgenutzt



# Zugriffsverbote

Beeinträchtigung von Lebensstätten



# Zugriffsverbote

## Beeinträchtigung von Lebensstätten

Regelmäßige Aufenthaltsorte dürfen nicht ohne vernünftigen Grund zerstört oder beeinträchtigt werden.

Besonderer Artenschutz:

- Alle Orte, die im Laufe des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, sowie regelmäßige Ruhestätten (z.B. Winterruhe)  
z.B. Eremit: Gruppe von Alt-Eichen
- Greifvogelhorste, Spechthöhlen
- Kleinvogel-Nester werden in der Regel im Anschluss an die Brutzeit nicht nochmals nachgenutzt
- Sind Entnahme oder Zerstörung ansonsten unvermeidlich, wären **Freistellung**, **Ausnahme** oder **Befreiung** erforderlich.



# Inhalt

Teil I: Grundlagen und Definitionen

Teil II: Zugriffsverbote des Artenschutzes

Teil III: Umsetzung baumpflegerischer Maßnahmen

- Freistellung / Legalausnahmen
- Ausnahme
- Befreiung



# Legalausnahmen beim Sommerschnitt

Schnitt/Fällung im Sommerhalbjahr zulässig

**Wo?** Schnitt von Bäumen auf gärtnerisch genutzten Grundflächen (Erwerbs- und Hausgärten, nicht: Parks und Grünanlagen, Straßenbäume, Alleen – gilt für Bayern)

*nur Bäume, nicht Sträucher und Hecken!*

- Was?**
- Schonende **Form- u. Pflegeschnitte** zur Beseitigung des Zuwachses bzw. zur Gesunderhaltung von Bäumen
  - unvermeidliche und unaufschiebbare Maßnahmen zur Gewährleistung der **Verkehrssicherheit**
  - behördlich angeordnete Maßnahmen (insbesondere zur Gefahrenabwehr)
  - Beseitigung **geringfügigen Gehölzbestands** in zulässigen Bauvorhaben
  - **Zweifelhaft:** OLG Stuttgart , 11.12.2014 - 4 Ss 569/14 vollständiges Herausreißen oder Umdrücken von Gehölzen



# Freistellung

ohne zwingende Einschaltung der Behörden

- **genehmigungsfrei:**

- Herstellung der Verkehrssicherheit bei **gegenwärtigen Gefahren** (vgl. *rechtfertigender Notstand § 34 StGB*)

*„Wer in einer **gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr** für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei **Abwägung der widerstreitenden Interessen**, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte **wesentlich überwiegt**. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein **angemessenes Mittel** ist, die Gefahr abzuwenden.“ (§ 34 StGB)*



# Freistellung

ohne zwingende Einschaltung der Behörden

- **genehmigungsfrei**:

- Herstellung der Verkehrssicherheit bei **gegenwärtigen Gefahren** (vgl. *rechtfertigender Notstand § 34 StGB*)
- Störungen bei nicht streng geschützten Tierarten (außer europäische Vogelarten)



# Freistellung / Legalausnahme

ohne zwingende Einschaltung der Behörden

- **genehmigungsfrei:**

- Herstellung der Verkehrssicherheit bei **gegenwärtigen Gefahren** (vgl. *rechtfertigender Notstand § 34 StGB*)
- Störungen bei nicht streng geschützten Tierarten (außer europäische Vogelarten)
- **nicht erhebliche** Störung einer streng geschützter Art



# Freistellung / Legalausnahme

ohne zwingende Einschaltung der Behörden

- **genehmigungsfrei:**

- Herstellung der Verkehrssicherheit bei **gegenwärtigen Gefahren** (vgl. *rechtfertigender Notstand § 34 StGB*)
- Störungen bei nicht streng geschützten Tierarten (außer europäische Vogelarten)
- **nicht erhebliche** Störung einer streng geschützter Art
- Zugriffe bei zulässigen Bauvorhaben (i.d.R. aber Auflagen)
- unbeabsichtigte Zugriffe in der **guten forstlichen Praxis**

**keine Prüfung und Genehmigung durch die Behörde**



# Ausnahme

kann durch Behörde zugelassen werden

- **genehmigungspflichtig:**
  - Herstellen der Verkehrssicherheit trotz eines Verstoßes gegen Zugriffsverbote des Besonderen Artenschutzes
  - **erhebliche** Störungen streng geschützter Arten
  - Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten



# Ausnahme

## Anlässe für Ausnahmen

- **Gefährdung**
  - Gesundheit der Menschen
  - öffentliche Sicherheit
  - Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- **zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**
  - Errichtung von Infrastruktur
  - Bau kultureller oder sozialer Einrichtungen
  - auch privatwirtschaftliche Bauprojekte



# Ausnahme

## Prüfkriterien

- **mögliche Alternativen**
  - Ziele in gleicher Weise erreicht, mit Verbesserung bei den Auswirkungen für den Artenschutz
  - Dringlichkeit der Maßnahme, zeitliche Verschiebung
  - Vermeidbarkeit der geplanten Maßnahme durch weitergehende Untersuchungen
  - Zumutbarkeitsgrenzen sind zu beachten
- **Auswirkungen auf betroffene Arten**
  - Erhaltungszustand der Populationen
  - artenschutzrechtliche Gutachten erforderlich



# Befreiung

Kann im Einzelfall gewährt werden

- **genehmigungspflichtig:**
  - zur Vermeidung ungewollter Härten
  - folgt keiner Regelmäßigkeit
  - Abgleich privater Interessen mit den Zielen des Artenschutzes

Wenn kein Freistellungstatbestand vom Schnittverbot im Sommerhalbjahr vorliegt, ist die Befreiung die einzige mögliche Form einer behördlichen Genehmigung.

Voraussetzung:

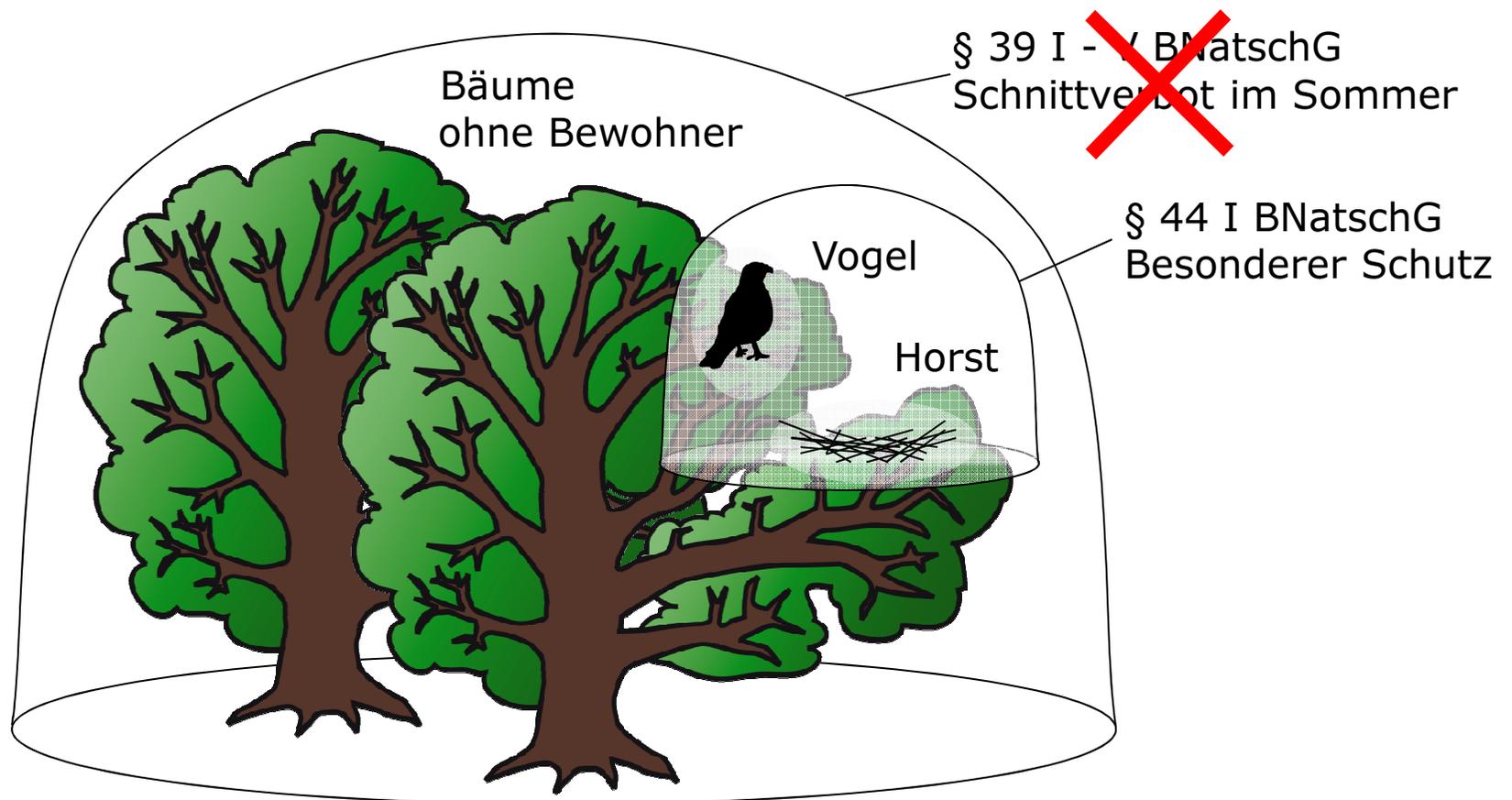
- überwiegendes öffentliches Interesse oder
- unzumutbare Belastung und Abweichung mit Belangen des Naturschutzes vereinbar



# Befreiung für Schnittverbot im Sommer

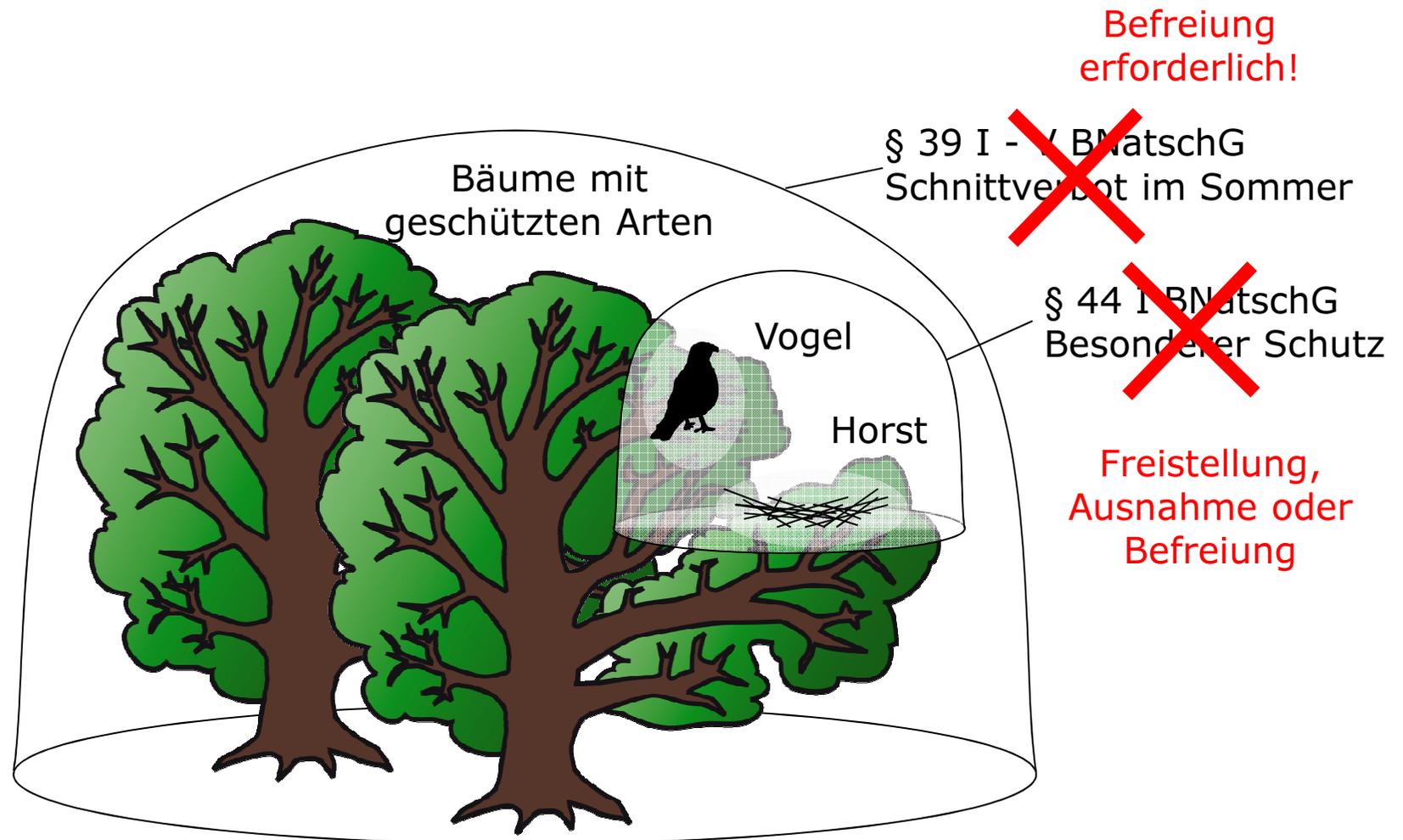
wenn kein Tatbestand der Zugriffsverbote vorliegt

dennoch Befreiung  
erforderlich!



# Befreiung für Schnittverbot im Sommer

wenn der Tatbestand der Zugriffsverbote erfüllt wird



# Ausblick

## Artenschutz oder Verkehrssicherheit ?

- Die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein.
- Schutz von Leben, körperlicher Unversehrtheit und Eigentum
- strafrechtliche Verantwortung bei Verschulden
- Artenschutz nicht auf Kosten der Sicherheit

Artenschutz muss bei der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht vorrangig berücksichtigt werden.

- Prüfung von Dringlichkeit und Alternativen
- zumutbare Einschränkungen der freien Verfügung
- Nicht das „Ob“, sondern das „Wie“ wird beeinflusst



# Artenschutz und Baumpflege



# Einsatzbezogene Gefährdungsanalyse

## Gefährdungsanalyse hinsichtlich Arbeitssicherheit

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, www.svlfg.de



### Baumbezogene Gefahren

**Baumkrone**

<input type="checkbox"/> Vitalität	<input type="checkbox"/> Totholz	<input type="checkbox"/> Defektsymptome	<input type="checkbox"/> Zwieselbildung	<input type="checkbox"/> Ausbrüche
<input type="checkbox"/> Sturmschäden	<input type="checkbox"/> Insektenester	<input type="checkbox"/> alte Kronensicherung	<input type="checkbox"/> Kappung	<input type="checkbox"/> Faulstellen
<input type="checkbox"/> Pilzfruchtkörper	<input type="checkbox"/> Gefährliche Äste	<input type="checkbox"/> Abgebrochene Krone		

Gewichtsverteilung der Krone: gleichmäßig  einseitig

Krone: dürr  begrünt

**Baum ist sicher für die geplanten Arbeiten:**  ja  nein  eingehende Untersuchung erforderlich

Bemerkung:

---

### Gefahren am Einsatzort

Witterung geeignet  Stromleitungen, Entfernung:   Rückweiche vorhanden

~~Abseilmarken~~  ~~Kommunikation~~

~~Stromleitungen~~

Bemerkung:

---

### Notfall- und Rettungsmaßnahmen

~~Einweisung der Mitarbeiter~~  ~~Einweisung der Mitarbeiter~~  ~~Einweisung der Mitarbeiter~~

~~Einweisung der Mitarbeiter~~  ~~Einweisung der Mitarbeiter~~  ~~Einweisung der Mitarbeiter~~

Bemerkung:

Die Gefährdungsanalyse ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeitssicherheitsmaßnahmen und muss regelmäßig durchgeführt werden.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Quelle: SVLFG



# Einsatzbezogene Gefährdungsanalyse

Gefährdungsanalyse hinsichtlich **Artenschutz**

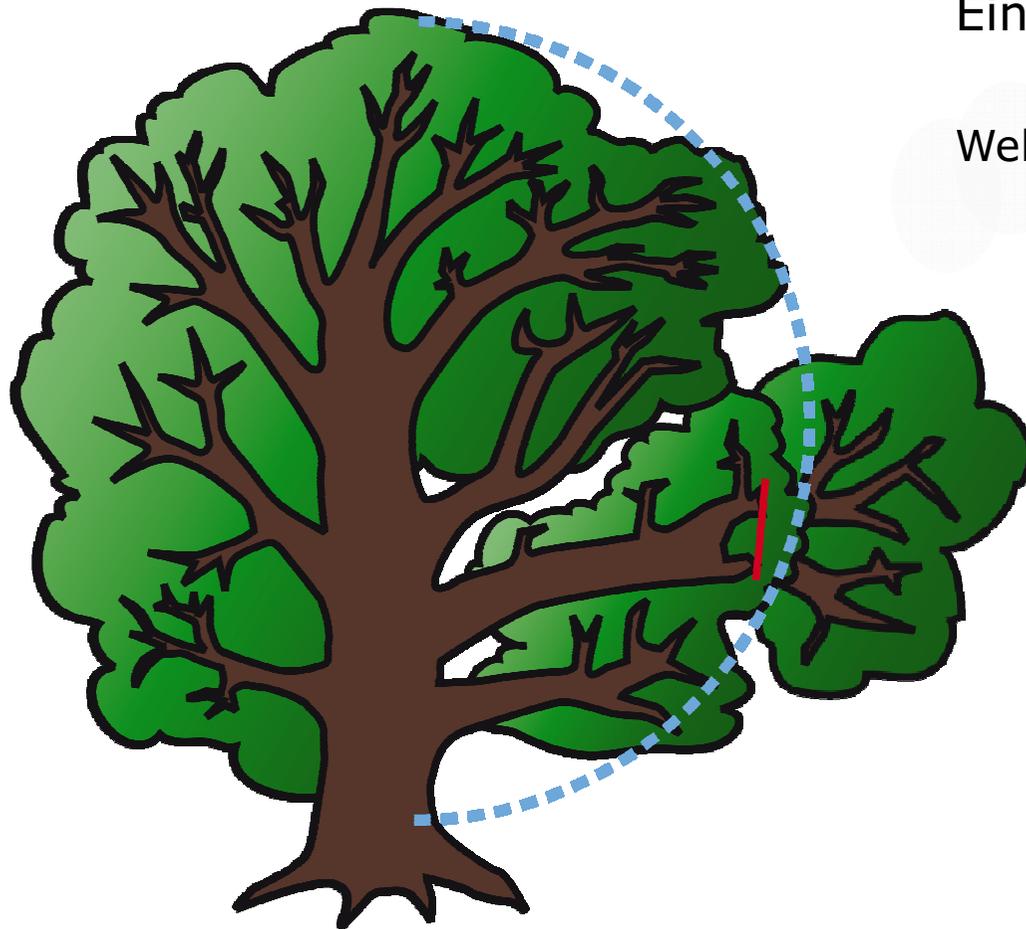
Hauptelemente:

- Einsatzanalyse:
  - Welche Arbeiten sind geplant?
- Situationsanalyse:
  - Was sind mögliche Konflikte/Verstöße?
  - Wo, wann und warum könnten sie auftreten?
- Prävention:
  - Wie lassen sich Konflikte vermeiden, drohende Verstöße erkennen und Auswirkungen minimieren?
- Notfallmanagement:
  - Was sind sinnvolle zuverlässige Sicherungsmaßnahmen?
  - Aufstellen eines Notfallplanes



# Einsatzbezogene Gefährdungsanalyse

Gefährdungsanalyse hinsichtlich **Artenschutz**



Einsatzanalyse:

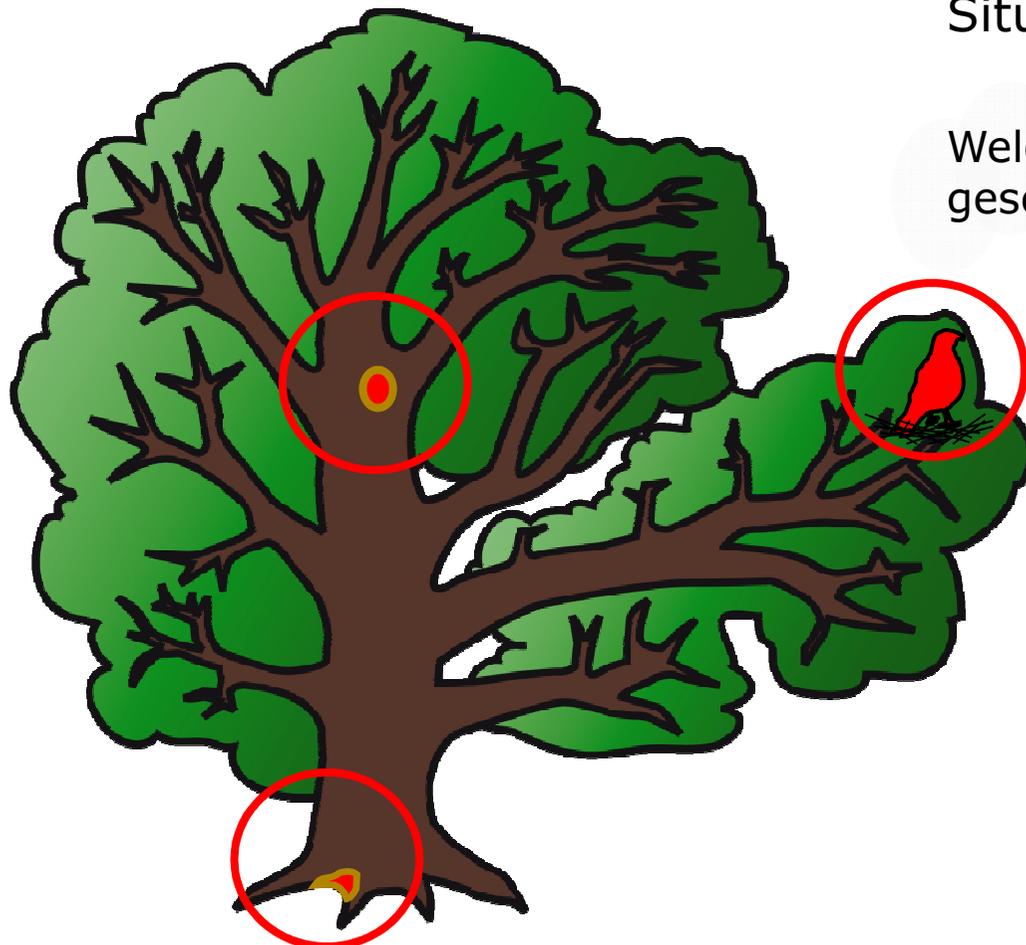
Welche Arbeiten sind geplant?

- Welche Bereiche des Baume sind betroffen?
- Zu welcher Jahreszeit finden die Arbeiten statt?
- Wie lange dauern die Arbeiten?
- Wie wirken sich die Arbeiten aus (Lärm, Vibration, Annäherung)?



# Einsatzbezogene Gefährdungsanalyse

## Gefährdungsanalyse hinsichtlich **Artenschutz**



### Situationsanalyse:

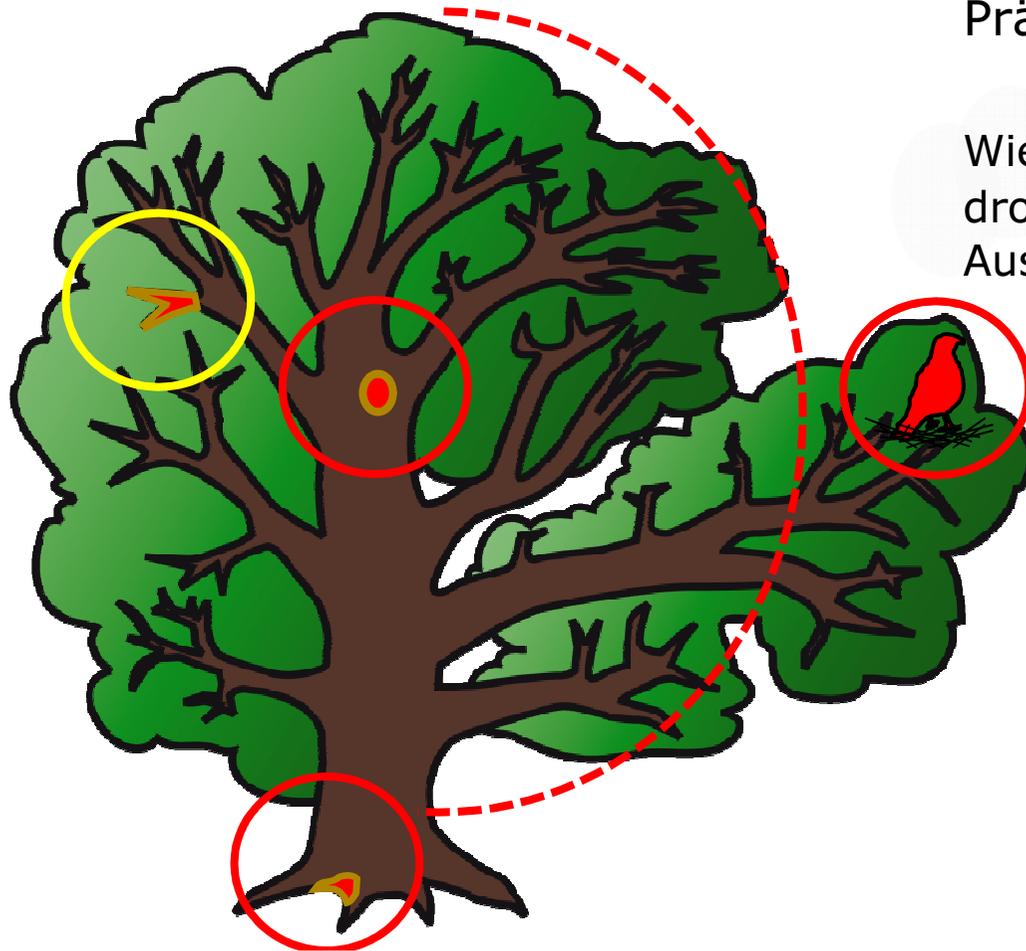
Welche Habitatstrukturen oder geschützte Tiere sind vorhanden?

- Wie störanfällig sind die Tiere?
- Wie nahe komme ich den Tieren?
- Können Habitatstrukturen beschädigt werden?
- Sind im Baumumfeld artenschutzrelevante Tiere oder Lebensstätten vorhanden?



# Einsatzbezogene Gefährdungsanalyse

## Gefährdungsanalyse hinsichtlich **Artenschutz**



### Prävention:

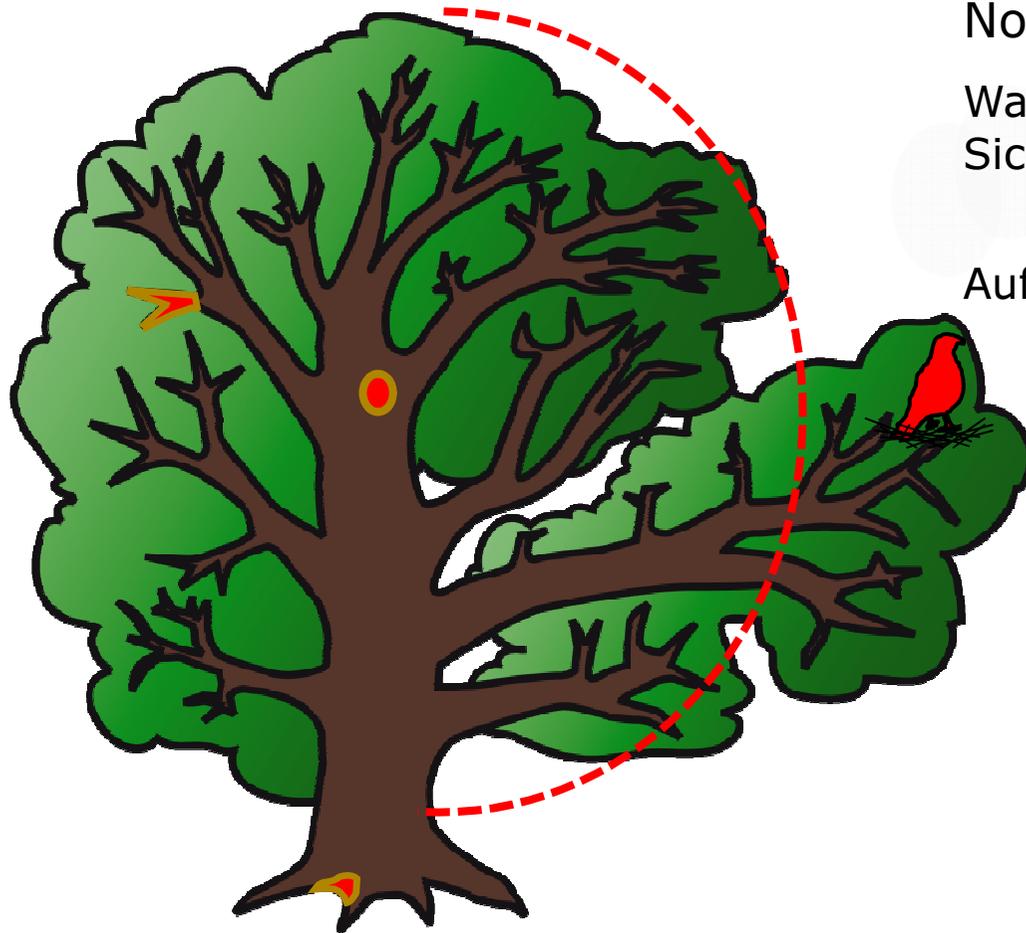
Wie lassen sich Konflikte vermeiden  
drohende Verstöße erkennen und  
Auswirkungen minimieren?

- Anpassung/Verschieben/zeitliche Staffelung der Maßnahmen
- Beschränkung der Durchführung auf bestimmte Bereiche oder schonendere Arbeitsverfahren
- Fortsetzung der Kontrolle beim Aufstieg und Arbeitsklettern



# Einsatzbezogene Gefährdungsanalyse

## Gefährdungsanalyse hinsichtlich **Artenschutz**



### Notfallmanagement:

Was sind sinnvolle zuverlässige Sicherungs- oder Rettungsmaßnahmen?

### Aufstellen eines Notfallplanes

- Bergung und Sicherung („Erste Hilfe“)
- Ansprechpartner, Fachleute, Naturschutzbehörde
- Zugangsmöglichkeiten (Anfahrt, exakte Adresse, Zustieg)

